

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 24. November 1956	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
16.11.56	<b>Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz)</b> .....	1283
16.11.56	<b>Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats —Notariatsverfahrensordnung—</b>	1288
16.11.	56 Anordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden .....	■ 1299
15.11.56	<b>Beschluß über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1956</b> .....	1300
15.11.56	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1956 .....	1300
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	1301

Gesetz  
**über das Personenstandswesen**  
**(Personenstandsgesetz)**  
**Vom 16. November 1956**

Das Personenstandswesen in der Deutschen Demokratischen Republik hat den Personenstand der Bürger durch eine gesetzlich richtige Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes sowie aller Veränderungen des Personenstandes zu schützen.

Deshalb wird folgendes Gesetz beschlossen:

I.  
**Aufgaben des Personenstandswesens**

§ 1

Der Personenstand einer Person wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Organen des Personenstandswesens festgestellt, soweit nicht die Entscheidung über den Personenstand durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten oder anderen Organen der staatlichen Verwaltung übertragen ist. Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt ausschließlich von den Organen des Personenstandswesens.

§ 2

(1) Die Organe des Personenstandswesens haben zur Feststellung und Beurkundung des wahren Personenstandes ihnen übermittelte Angaben nachzuprüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, so können die Organe des Personenstandswesens von anderen Dienststellen der staatlichen Verwaltung und von den Gerichten Urkunden und Auskünfte anfordern sowie die Beteiligten und Zeugen vernehmen oder andere zuständige Organe der staatlichen Verwaltung um deren Vernehmung ersuchen.

(2) Alle Organe der staatlichen Verwaltung und die Gerichte sind verpflichtet, den Organen des Personenstandswesens die erforderlichen Urkunden oder beglaubigte Abschriften zu überlassen, Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen.

II.  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 3  
**Beurkundung des Personenstandes**

(1) Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt durch Eintragung in die Personenstandsbücher. Zu diesem Zwecke werden ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterbepbuch geführt.

(2) Zu jedem der Personenstandsbücher ist ein Zweitbuch zu führen.

**Beweiskraft der Personenstandsbücher  
und Personenstandsurkunden**

§ 4

(1) Die Eintragungen in den Personenstandsbüchern beweisen Geburt, Eheschließung und Tod sowie die näheren Angaben hierüber.

(2) Eine Berichtigung ist dann vorzunehmen, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber den Organen des Personenstandswesens erbracht wird.

§ 5

(1) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern können beglaubigte Abschriften gefertigt und Urkunden ausgestellt werden. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen in den Personenstandsbüchern.